

ÄNDERUNGEN BEI DER MEHRWERTSTEUER AUF DEN 1.1.2010

Auswirkungen auf die Baubranche

1. Einleitung

Das Parlament hat am 12. Juni 2009 den ersten Teil der Revision des MWST-Gesetzes (MWSTG) verabschiedet. Das neue Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Mit diesem Merkblatt sollen die voraussichtlichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf das Bauhauptgewerbe dargestellt werden.

2. Allgemeine Änderungen und Verbesserungen

Die Funktionsweise der Mehrwertsteuer erfährt keine grundsätzliche Änderung. Innerhalb der weiterhin komplizierten Behandlung und Abwicklung der MWST sind jedoch wesentliche Vereinfachungen und eine grössere Rechtssicherheit zu erwarten. Das neue MWSTG bietet auch eine Vielzahl von Optimierungsmöglichkeiten. Zudem werden die formellen Bestimmungen erheblich reduziert.

3. Auswirkungen der Änderungen auf die Baubranche

Die Unternehmen der Baubranche können konkret von folgenden Änderungen betroffen sein:

■ **Wegfall baugewerblicher Eigenverbrauch:**

Unternehmen, welche Bauten für eigene Rechnung erstellen und anschliessend veräussern oder für private oder von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten verwenden, müssen die zum Teil komplizierte Abrechnung des baugewerblichen Eigenverbrauchs in Zukunft nicht mehr vornehmen. Offen bleibt jedoch die Frage, wie solche Bauvorhaben inskünftig bezüglich MWST abgewickelt werden.

■ **Beginn der Steuerpflicht:**

Grundsätzlich beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Unternehmen, wie ARGE und Projektgesellschaften, welche erst nach einer Vorinvestitionsphase steuerbare Umsätze erzielen, können unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Steuerpflicht begründen und anfallende Vorsteuern sofort geltend machen.

■ **Vorsteuerabzug:**

- Die formellen Voraussetzungen, die in der Vergangenheit oft Anlass zu Aufrechnungen bei Revisionen gaben, werden gelockert. Zukünftig steht der Nachweis der Bezahlung der fakturierten Steuer im Vordergrund.
- Die 50%-Vorsteuerkürzung für Getränke und Verpflegung fällt weg.
- Bei steuerbarer Nutzung eines Grundstücks sind auch sämtliche mit dem Wert des Bodens zusammenhängende Aufwendungen (wie Abbruch und Bodensanierung) zum Vorsteuerabzug zugelassen.
- Nur noch von der MWST ausgenommene Umsätze führen zu Vorsteuerkürzungen, Dividenden und andere "Nichtumsätze" hingegen nicht mehr.

■ **Abrechnungsverfahren:**

- Die Quartalsabrechnungen haben nur noch provisorischen Charakter. Im Gegenzug werden die Umsatzabstimmung und die Vorsteuerplausibilisierung am Jahresende noch bedeutsamer, weil die deklarierten Werte mit den verbuchten Umsätzen und Vorsteuern abzustimmen sind.
- Die Saldosteuersatz-Methode wird ausgeweitet und ist bis zu einem Umsatz von CHF 5 Mio. pro Jahr (oder max. CHF 100'000 Nettosteuerlast) anwendbar. Mit dieser Methode fallen die administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Vorsteuerabzugs weg, da der Vorsteuerabzug mit den Saldosteuersätzen bereits abgegolten ist.

4. Handlungsbedarf für Unternehmen

Für Unternehmen bestehen diverse Optimierungsmöglichkeiten. Um optimal vorbereitet zu sein und auch die Vereinfachungen voll ausschöpfen zu können, sind folgende Fragen zu beantworten:

- Von welchen Änderungen ist unser Unternehmen betroffen?
- Von welchen Optimierungsmöglichkeiten kann unsere Unternehmung profitieren?
- Welche Änderungen/Anpassungen sind in der Unternehmung vorzunehmen und welche Massnahmen sind dazu notwendig?
- Welche Unternehmensbereiche sind betroffen und müssen informiert werden?

Um diese Fragen zu beantworten und um die notwendigen Umstellungen (Abläufe, Systeme, MWST-Codes usw.) korrekt und rechtzeitig vorzunehmen, wird der Schweizerische Bau-
meisterverband zu gegebener Zeit weitere Informationen zum neuen MWSTG veröffentlichen und entsprechende Schulungen für seine Mitglieder anbieten.

Auskunft:

Urs Schüpbach, Leiter Abteilung Finanzen, 044 258 82 20, uschuepbach@baumeister.ch

Zürich, September 2009